



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

In dieser Ausgabe**AMTLICHER TEIL****SEITE 1 BIS 2**

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chóšebuz

SEITE 2

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 27.11.2020
- 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)

SEITE 3

- 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in den kommunalen Kindertagesstätten innerhalb der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Elternbeitragsatzung der kommunalen Einrichtungen) Stadtverordnetenbeschluss vom 27.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14/2021 vom 20.11.2021

SEITE 3 BIS 4

- 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Elternbeitragsatzung Kindertagespflege) Stadtverordnetenbeschluss vom 27.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14/2021 vom 20.11.2021

SEITE 4

- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2023
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 33. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 23.11.2022

SEITE 5

- Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses der 34. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 16.11.2022
- Änderungen der Verbandssatzung des Zweckverbands Digitale Kommunen Brandenburg
- Allgemeine Anordnung

Fortsetzung auf Seite 8**AMTLICHER TEIL****Amtliche Bekanntmachung**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat in ihrer Sitzung am 23.11.2022 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der derzeit geltenden Fassung, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 10], S. 186) sowie auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Träger des Rettungsdienstes**

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz unterhält einen Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes. Die Aufgaben der bedarfsgerechten und flächendeckenden Notfallrettung, des qualifizierten Krankentransportes und der Durchführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenansturm von verletzten oder erkrankten Personen (MANV) werden durch den Fachbereich Feuerwehr der Stadt Cottbus/Chóšebuz wahrgenommen.

§ 2**Einsatzgrundsätze**

Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungstransporthubschraubern, Intensivtransporthubschraubern, Notarztsatzfahrzeugen, Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen trifft die Leitstelle Lausitz.

§ 3**Gebührenerhebung**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chóšebuz werden die im anliegenden Gebührentarif genannten Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes ist die Art des eingesetzten Rettungsmittels, die Inanspruchnahme des Notarztes, die Zahl der Patienten, die Einsatzdauer bei Spezialtransporten und die gefahrenen Kilometer. Bei mehreren Patienten werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel in voller Höhe je Patient und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung der Einsätze von Rettungstransporthubschraubern (RTH) und Intensivtransporthubschraubern (ITH) wird die im anliegenden Gebührentarif genannte Gebühr erhoben.

Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Leitstelle Lausitz zur Koordinierung von Einsätzen der Luftrettung ist die Art sowie die Anzahl der alarmierten Luftrettungsmittel.

- (4) Die Gebührenpflicht entsteht:

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungstransportwagens (RTW) mit dem Transport,
2. bei dem Einsatz eines Notarztsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
3. im Falle des Missbrauchs (§ 4 Abs. 2 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 4**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes oder der Leitstelle in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührensschuldner ist außerdem die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 5**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührensschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber der Stadt Cottbus/Chóšebuz vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an den Gebührensschuldner.

§ 6**Begleitpersonen**

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 28.11.2022

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Fortsetzung auf Seite 2

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1

**Anlage
zur Satzung
über die Erhebung von
Gebühren für Leistungen
des Rettungsdienstes der
Stadt Cottbus/Chósebuz**

- Gebührentarif -

Für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebuz werden ab 01.01.2023 folgende Gebühren erhoben.

Die Gebühren gelten für jeweils einen Patienten. Bei Versorgung mehrerer Patienten werden die Leistungen der nachstehenden Rettungsmittel in voller Höhe und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.

Tarif - Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr je Einsatz
1	Notfallrettung - Rettungstransportwagen (RTW) Inanspruchnahme des Rettungstransportwagens mit Patiententransport	437,90 €
2	Notfallrettung - Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) - Inanspruchnahme des Notarzteinsetzfahrzeuges - Inanspruchnahme des Notarzteinsetzfahrzeuges als Verlegungsarzt	321,30 € 321,30 €
3	Krankentransport - Krankentransportwagen (KTW) Inanspruchnahme des Krankentransportwagens mit Patiententransport	248,70 €
4	Leistung des Notarztes Inanspruchnahme des Notarztes	358,50 €
5	Wegstrecke zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1 - 3 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	0,56 €
6	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes Spezialtransporte (Blut, Medikamente, Transplantate, med.- technische Geräte sowie bestimmte Personen, wie med. Spezialisten, Blut- oder Organspender)	
6.1	je angefangene 30 Minuten Einsatzzeit	22,71 €
6.2	zusätzlich zu der Gebühr nach Tarif 6.1 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	1,59 €
	Leitstellengebühr	
7	Koordinierungsleistung der Leitstelle Lausitz für die Luftrettung je Einsatz	
7.1	Rettungstransporthubschrauber (RTH)	35,47 €
7.2	Intensivtransporthubschrauber (ITH)	271,28 €

**Amtliche Bekanntmachung
2. Satzung zur Änderung
der Satzung der Stadt
Cottbus/Chósebuz über die
Erhebung von Gebühren für
die Benutzung der öffentlichen
Einrichtungen zur
Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung)
vom 27.11.2020**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.11.2022 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 27.11.2020 beschlossen:

Artikel 1

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 25.11.2020 beschlossene, im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz 13/2020 vom 12.12.2020 veröffentlichte und zum 01.01.2021 in Kraft getretene Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 27.11.2020 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 27.11.2020 beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 24.11.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz 15/2021 vom 18.12.2021, in Kraft getreten zum 01.01.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung, zur Beseitigung aus zentralen öffentlichen Sammelgruben sowie zur Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, von Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen und von Einzelgärten beträgt **3,82 Euro/m³**.
- (2) Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt je angeschlossener Fläche pro Jahr **1,33 Euro/m²**.
- (3) Die Mengengebühr für die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beträgt **20,08 Euro/m³**.
- (4) Die Mengengebühr für die Beseitigung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und den Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt **28,53 Euro/m³**.
- (5) In folgenden Fällen wird ein Zuschlag zur Mengengebühr erhoben:
 - a) Die Anmeldung hat gemäß § 14 Abs. 4 Abwassersatzung spätestens 10 Werktagen vor dem gewünschten Entleerungsbedarf zu erfolgen. Verlangt der Gebührenpflichtige wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung einen Entsorgungstermin innerhalb von neun Werktagen nach Anmeldung, wird ebenso wie bei einer Abholung an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag in Höhe von **53,94 Euro je Entsorgung und Grundstück** erhoben. Der gleiche Zuschlag wird erhoben, wenn nach § 14 Abs. 7 Abwassersatzung eine Entsorgung ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes durchgeführt wird.
 - b) In den Fällen des § 14 Abs. 6 Abwassersatzung ist durch den Vorstand der Kleingartenanlage

der Entleerungsbedarf der abflusslosen Sammelgruben für die jeweiligen Parzellen spätestens zwei Wochen vor dem abgestimmten einheitlichen Termin (Rollplantermin) bei dem von der Stadt beauftragten Dritten anzumelden. Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung der Abfuhr (Nachmeldungen) wird ebenso wie bei Entsorgungen außerhalb des Rollplantermins ein Zuschlag in Höhe von **53,94 Euro je Entsorgung und Parzelle** erhoben.

- (6) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt je Wohneinheit und Jahr: **48,00 Euro**.
- (7) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 berechnet sich wie folgt:

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße nach 75/33/EWG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr je Zähler/Jahr
Qn 2,5	Q3 4	120,00 Euro
Qn 6	Q3 10	288,00 Euro
Qn 10	Q3 16	480,00 Euro

Zählerbezeichnung	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr je Zähler/Jahr
DN 50	Q3 24	720,00 Euro
DN 80	Q3 64	1.920,00 Euro
DN 100	Q3 96	2.880,00 Euro
DN 150	Q3 240	7.200,00 Euro.

Artikel 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 28.11.2022

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

**Amtliche Bekanntmachung
4. Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung
zur Abwassersatzung der
Stadt Cottbus/Chósebuz für
die Ortsteile Roggosen,
Sergen, Gablenz, Neuhausen,
Groß Döbbern, Klein Döbbern,
Groß Oßnig, Koppatz,
Laubsdorf, Komptendorf,
Frauendorf und Kathlow der
Gemeinde Neuhausen/Spree
(Abwassergebührensatzung –
Gemeinde Neuhausen/Spree)**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.11.2022 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree vom 19.12.2018 beschlossen:

Art. 1

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2018 beschlossene, im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz 14/2018 vom 29.12.2018 veröffentlichte und zum 01.01.2019 in Kraft getretene Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen,

Gablentz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Obnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablentz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree), beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz 15/2021 vom 18.12.2021, in Kraft getreten zum 01.01.2022, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Gebührensatz

(1) Die Mengengebühr (Entsorgungsgebühr) für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt **5,40 Euro/m³**.

(2) Für die kanalnetzgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Sie beträgt in Abhängigkeit von der Dimension des Wasserzählers für den Frischwasserbezug für

Wasserzähler nach 75/33/EGW und nach 2004/22/EG

Zählergröße SW nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr SW je Zähler/Monat
QN 2,5	Q3 4	6,11 Euro
QN 6	Q3 10	14,66 Euro
QN 10	Q3 16	24,44 Euro

Zählerbezeichnung	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr je Zähler/Monat
QN 15	Q3 24	36,66 Euro

(3) Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beinhaltet die Entleerung der Grube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.

Die Entsorgungsgebühren betragen ab dem 01.01.2023

- für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben **9,45 Euro/m³**
- für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen **16,16 Euro/m³**
- für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von mindestens 10 Kubikmeter aufweist, **12,32 Euro/m³**
- für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen sowie auf Erholungs- und Wochenendgrundstücken, die mit einem Entsorgungsfahrzeug erfolgt, das ein Fassungsvermögen von maximal 2,0 Kubikmeter aufweist, **25,09 Euro/m³**

Im Leistungsumfang der gemäß den Punkten a) bis d) erhobenen Entsorgungsgebühren ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 15 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so wird für jede weitere angefangene 5 Meter Schlauchlänge ein Zuschlag von **4,74 Euro** je Absaugvorgang berechnet.

(4) Die Gebühr für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 9 Abs. 19 der Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für das Gebiet der Gemeinde Neuhausen/Spree (Eil- und Notentsorgung) beträgt **87,06 Euro** pro Entsorgung zusätzlich zur Gebühr nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung.“

Art. 2

Diese 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablentz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Obnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 28.11.2022

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in den kommunalen Kindertagesstätten innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebuz (Elternbeitragsatzung der kommunalen Einrichtungen) Stadtverordnetenbeschluss vom 27.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14/2021 vom 20.11.2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz hat in ihrer Sitzung am 23.11.2022 folgende Änderung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der aktuell gültigen Fassung,
- §§ 22 ff., 23, 24, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung und Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der aktuell gültigen Fassung,
- §§ 1, 2, 3, 17 ff. und 22 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz-KitaG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X, 2. Kapitel) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.01.2001 (BGBl. I S. 130) in der aktuell gültigen Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) des Bundes vom 19.12.2018 in der aktuell gültigen Fassung
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) des Landes Brandenburg vom 16.08.2019 (GVBl. Bbg Teil II, Nr. 61)

§ 1 Änderung der Satzung

(1) § 11 Absatz 3 der Elternbeitragsatzung der kommunalen Einrichtungen erhält nunmehr folgende Fassung:

„Das Essengeld ist für Kinder in der Kinderkrippe und im Kindergarten von den Personensorgeberechtigten in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) zu entrichten und beträgt täglich 2,18 €.“

(2) § 11 Absatz 4 der Elternbeitragsatzung der kommunalen Einrichtungen erhält nunmehr folgende Fassung:

„Grundsätzlich wird die Mittagsverpflegung von Kindern, welche Horte des Eigenbetriebes besuchen, im Rahmen des Schulbesuches vollzogen und es wird kein Essengeld durch den Eigenbetrieb erhoben. Sollte dennoch die Mittagsverpflegung im Rahmen des Hortbesuches durchgeführt werden, haben die Personensorgeberechtigten einen Eigenanteil in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) in Höhe von täglich 2,72 € zu entrichten.“

§ 2 Inkraftsetzung

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in den kommunalen Kindertagesstätten innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebuz (Elternbeitragsatzung der kommunalen Einrichtungen) gemäß § 1 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 28.11.2022

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chósebuz (Elternbeitragsatzung Kindertagespflege) Stadtverordnetenbeschluss vom 27.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14/2021 vom 20.11.2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz hat in ihrer Sitzung am 23.11.2022 folgende Änderung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 22 ff., 23, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung und Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 1, 2, 12, 17 ff., 18, 22 und 23 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X, 2. Kapitel) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.01.2001 (BGBl. I S. 130) in der aktuell gültigen Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) des Bundes vom 19.12.2018
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) des Landes Brandenburg vom 16.08.2019 (GVBl. II/19, Nr. 61), in der aktuell gültigen Fassung

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 3

§ 1 Änderung der Satzung

Der § 11 Abs. 3 (Mittagsverpflegung/Essengeld) der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chósebus (Elternbeitragsatzung Kindertagespflege) Stadtverordnetenbeschluss vom 27.10.2021 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14/2021 vom 20.11.2021 wird durch folgenden Absatz ersetzt.

Der von den Personensorgeberechtigten zu entrichtende Kostenbeitrag in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) beträgt in der Kindertagespflege täglich 2,18 €.

§ 2 Inkraftsetzung

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chósebus (Elternbeitragsatzung Kindertagespflege) tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Cottbus/Chósebus, 28.11.2022

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2023

Paragrafen

- § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 3 Hinweis auf die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen
- § 4 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 5 Beschäftigungszeiten
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1, 2 und 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]), erlässt die Stadt Cottbus/Chósebus als zuständige Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

In der gesamten Stadt Cottbus/Chósebus dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 – 20:00 Uhr öffnen:

- am 19.02.2023 aus Anlass des Zuges der fröhlichen Leute,
- am 18.06.2023 aus Anlass des Cottbuser Stadtfestes,

- am 10.09.2023 aus Anlass des Cottbuser Töpferfestes,
- am 10.12.2023 aus Anlass des Cottbuser Weihnachtsmarktes der tausend Sterne,
- am 17.12.2023 aus Anlass des Cottbuser Weihnachtsmarktes der tausend Sterne.

§ 2

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

- (1) Aus Anlass der Wendischen Fastnacht dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Willmersdorf am 29.01.2023 in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen.
- (2) Aus Anlass der Veranstaltung „Ostern bei den Sorben; 16. Lausitzer Walei-Meisterschaft“ dürfen die Verkaufsstellen am 02.04.2023 im Ortsteil Groß Gaglow in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen.
- (3) Aus Anlass des Lausitzer Herbstmarktes dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Stadtmittel am 01.10.2023 in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen.

§ 3

Hinweis auf die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen hinzuweisen.

§ 4

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus/Chósebus können in den Verkaufsstellen an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11:00 bis 19:00 Uhr Waren, die für die Region Cottbus/Chósebus kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

1. Altstadt, in den Grenzen Altmarkt – Gerichtsplatz – Brandenburger Platz – Stadtpromenade,
2. Branitzer Park, Tierpark und Spreeauenpark.

§ 5

Beschäftigungszeiten

Wird eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so sind der § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

§ 7

Inkrafttreten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Cottbus/Chósebus, 28.11.2022

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 33. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus vom 23.11.2022 veröffentlicht.

Beschlüsse der 33. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus vom 23.11.2022

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-015/22	28. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019)	einstimmig beschlossen OB-015-33/22
I-012/22	Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus/Chósebus für das Haushaltsjahr 2023 (Austauschvorlage vom 01.11.2022) (Austauschvorlage vom 14.11.2022) (Austauschblätter vom 14.11.2022) (Ergänzungsblätter vom 14.11.2022)	einstimmig beschlossen I-012-33/22
I-013/22	Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2023 - 2026 im Rahmen des Haushaltsplanes 2023 (Austauschvorlage vom 01.11.2022) (Austauschvorlage vom 14.11.2022) (Ergänzungsblätter vom 14.11.2022)	einstimmig beschlossen I-013-33/22
II-006/22	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2023	einstimmig beschlossen II-006-33/22
II-007/22	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebus (Austauschblatt vom 10.11.2022) (Austauschblatt vom 14.11.2022)	mehrheitlich beschlossen II-007-33/22
II-008/22	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebus (Austauschblatt vom 10.11.2022)	mehrheitlich beschlossen II-008-33/22
II-009/22	5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)	mehrheitlich beschlossen II-009-33/22

AMTLICHER TEIL

II-010/22	5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) mehrheitlich beschlossen II-010-33/22	IV-072/22	Vorkaufsrechtssatzung Sondergebiet Forschung und Entwicklung, Teilbereich 2 Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über das besondere Vorkaufsrecht für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 2 im Kernbereich des Lausitz Science Parks einstimmig beschlossen IV-072-33/22
II-011/22	2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 27.11.2020 mehrheitlich beschlossen II-011-33/22	V-013/22	1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus und Ergebnisverwendung 2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus für das Jahr 2021 einstimmig beschlossen V-013-33/22
II-012/22	4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebus für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Obnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree) (Ergänzungsblatt vom 24.10.2022) mehrheitlich beschlossen II-012-33/22	V-014/22	Beschluss über den Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus einstimmig beschlossen V-014-33/22
II-013/22	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebus mit Gebührentarif ab 01.01.2023 einstimmig beschlossen II-013-33/22	V-016/22	1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebes „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ und Ergebnisverwendung 2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2021 einstimmig beschlossen V-016-33/22
III-010/22	Jugendförderplan 2023 (Austauschvorlage vom 08.11.2022) mehrheitlich beschlossen III-010-33/22	V-017/22	Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2023 (Ergänzungsblatt vom 09.11.2022) einstimmig beschlossen V-017-33/22
III-011/22	Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in den kommunalen Kindertagesstätten innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebus (Elternbeitragssatzung der kommunalen Einrichtungen) (Austauschblatt vom 15.11.2022) einstimmig beschlossen III-011-33/22	V-018/22	Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Tierpark Cottbus“ für das Jahr 2023, Betrauung des Tierparks für das Wirtschaftsjahr 2023 (Ergänzungsblatt vom 22.11.2022) mehrheitlich beschlossen V-018-33/22
III-012/22	Erste Änderung der Elternbeitragssatzung Kindertagespflege einstimmig beschlossen III-012-33/22	V-020/22	Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2023 (Ergänzungsblatt vom 09.11.2022) einstimmig beschlossen V-020-33/22
IV-058/22	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebus (Friedhofsgebührensatzung) mehrheitlich beschlossen IV-058-33/22	Antrags-Nr. Sachverhalt Beschluss-Nr.	
IV-059/22	Verlängerung der Geltungsdauer des Nahverkehrsplanes der Stadt Cottbus 2019 bis 2023 für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr bis zum 31.12.2024 einstimmig beschlossen IV-059-33/22	AT-35/22	Prüfung eines Pilotprojektes „City Night Manager“ Antragsteller: Fraktion DIE LINKE. mehrheitlich angenommen AT-35-33/22
IV-066/22	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 70 BbgKVerf in Höhe von 1.791,5 T€ für den Betriebskostenzuschuss der Cottbusverkehr GmbH einstimmig beschlossen IV-066-33/22	AT-38/22	Hauptsatzungsänderung Antragsteller: Fraktion CDU (Ergänzungsblatt vom 17.10.2022) (Ergänzungsblätter vom 25.10.2022) (Austauschantrag vom 08.11.2022) (Austauschantrag vom 10.11.2022) mehrheitlich angenommen AT-38-33/22

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nachfolgend der Beschluss der 34. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chósebus vom 16.11.2022 veröffentlicht.

Beschluss der 34. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chósebus vom 16.11.2022

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-014/22 (HA)	Sitzungsplan der StVV, des HA und der FA für das Jahr 2023 einstimmig beschlossen	HA-OB-014-11/22

Cottbus/Chósebus, 16.11.2022

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Änderungen der Verbandssatzung des Zweckverbands Digitale Kommunen Brandenburg

Im Amtsblatt des Landes Brandenburg vom 09.11.2022, Nummer 44, Seite 883 wurde die 6. Änderungssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM) veröffentlicht.

Cottbus/Chósebus, 14.11.2022

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Markus Niggemann
Beigeordneter

Allgemeine Anordnung

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2, Ziffer 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist, wird Folgendes angeordnet:

I. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen am 31.12.2022 und am 01.01.2023

nicht

in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, in denen gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe gelagert und vertrieben werden sowie in der Nähe von Tankstellen, abgebrannt werden.

II. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen am 31.12.2022 und am 01.01.2023

nicht

in der Nähe von medizinischen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen, des Tierparks sowie des Tierheims abgebrannt werden.

Cottbus, den 01.12.2022

gez. Manuel Helbig
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Vorkaufsrechtssatzung Satzung der Stadt Cottbus/Chósebusz über das besondere Vorkaufsrecht für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Sondergebiet Forschung und Entwicklung, Teilbereich 2“ im Kernbereich des Lausitz Science Parks

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz hat in ihrer Sitzung am 23.11.2022 auf der Grundlage des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beschlossen (Vorlagen-Nr.: IV-072/22):

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Cottbus/Chósebusz in dem durch § 2 bezeichneten Plangebiet des Bebauungsplanes „Sondergebiet Forschung und Entwicklung, Teilbereich 2“ ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an unbebauten und bebauten Grundstücken zu, soweit sie sich nicht bereits im Eigentum der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebusz befinden. Die Grundlage für diese städtebauliche Maßnahme wurde bereits mit dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. W, N/40, 38/117 „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 2 am 30.09.2020 (Beschluss-Nr.: IV-042-11/20) geschaffen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Abgrenzungsplan im Maßstab 1:1500 vom 26.07.2022, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1), maßgebend.

Der Geltungsbereich umfasst auf insgesamt 21,46 ha folgende Flurstücke (vollständig oder in Teilen):

Cottbus, Gemarkung Brunschwig

Flur 45

Flurstücke 117, 129, 133, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 167, 169, 172, 184, 189, 199, 200, 308, 311, 312, 318, 320, 321, 332, 333, 334, 339

Flur 46

Flurstücke 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 203, 217, 218, 219, 223, 224, 226, 228, 229, 230, 232, 234, 235

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB in Kraft und wird damit rechtsverbindlich. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Cottbus/Chósebusz.

Anlagen:

Anlage 1 - Geltungsbereich

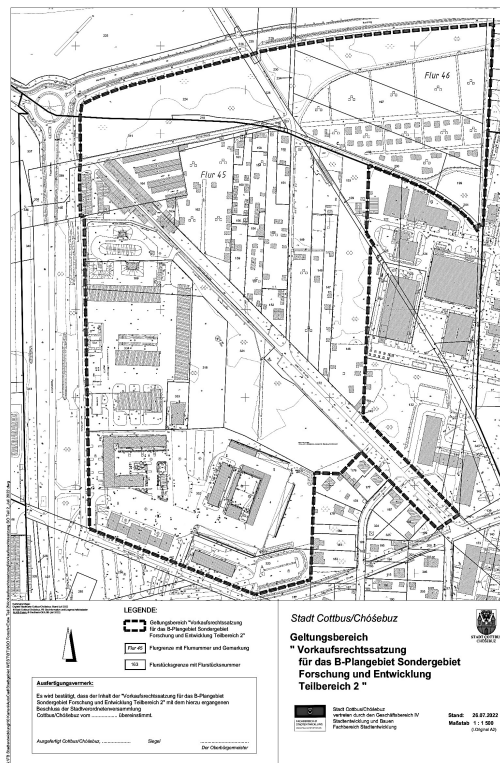
Anlage 2 - Begründung zur Vorkaufsrechtssatzung Sondergebiet Forschung und Entwicklung, Teilbereich 2 im Kernbereich des Lausitz Science Parks

Cottbus/Chósebusz, 01.12.2022

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

Anlage 1

gemäß § 2 der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebusz über das besondere Vorkaufsrecht für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Sondergebiet Forschung und Entwicklung, Teilbereich 2“ im Kernbereich des Lausitz Science Parks: Räumlicher Geltungsbereich im Maßstab 1:1500 vom 26.07.2022



Geltungsbereich Vorkaufsrechtssatzung (ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich als Abgrenzungsplan der Vorkaufsrechtssatzung wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die vorgenannte Satzung nur zu Orientierungszwecken beige-fügte Plan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan im Maßstab 1:1500. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan.

Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 2 der Vorkaufsrechtssatzung. Der Geltungsbereich (Anlage 1) wird im Rathaus der Stadt Cottbus/Chósebusz, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, Geschäftsbereich IV, Fachbereich 61 Stadtentwicklung, Raum 4.078 auf Dauer während der Sprechzeiten zu jedermanns kostenfreier Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird darum gebeten, sich vorher telefonisch (Tel.: 0355 612-4119) anzumelden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme veröffentlicht.

Anlage 2

Begründung zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Cottbus/Chósebusz für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Sondergebiet Forschung und Entwicklung, Teilbereich 2“ im Kernbereich des Lausitz Science Parks

Die Stadt Cottbus/Chósebusz ist unmittelbar vom Strukturwandel einer über Jahrzehnte durch den Bergbau geprägten Region betroffen. Mit dem sukzessiven Rückgang der Braunkohleindustrie müssen zeitnah die Weichen für eine alternative und progressive Wirtschaftsentwicklung gestellt werden, um adäquate und zukunftsfähige Angebote generieren zu können, die Fachkräfte sichern und Menschen zum Verbleib in der Lausitz bewegen.

Die Bevölkerungsprognose für Cottbus/Chósebusz bis 2040 sagt für das Entwicklungsszenario „Innovativer Strukturwandel in der Lausitz“ ein Wachstum um 15.000 Einwohner voraus. Grundlage dieses Szenarios bilden u.a. die von der Bundesregierung beschlossenen Strukturhilfemaßnahmen im Strukturstärkungsgesetz (StStG), welches gleichzeitig mit dem Kohleausstiegsgesetz am 14.08.2020 in Kraft getreten ist.

Ein starker „Innovationsmotor“ stellt die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) dar, aus der sich mit Wissens- und Technologietransfer positive regionalwirtschaftliche Effekte, wie Fachkräftesicherung, Stärkung von innovativen Forschungsansätzen, neue Arbeits-, Technologie- und Kompetenzfelder, ergeben. Strukturwandelprojekte im Bereich Forschung und Entwicklung des Bundes und des Landes, teils mit direktem Bezug zur Stadt Cottbus/Chósebusz, sind im StStG, welches gleichzeitig mit dem Kohleausstiegsgesetz am 14.08.2020 in Kraft getreten ist, aufgenommen und bereits in der Stadt angesiedelt worden.

Die insbesondere im Zusammenwirken mit dem Land Brandenburg und der BTU im Nordwesten von Cottbus/Chósebusz über die nächsten Jahrzehnte vorgesehene Etablierung des Lausitz Science Parks ist eines der Leuchtturmprojekte für die Stadt. Das Gelände des Zentralcampus der BTU und die bestehenden Entwicklungspotentiale im Umfeld werden nach den Vorstellungen vom Land Brandenburg in einen künftigen Wissenschaftspark integriert, der einen wichtigen Schwerpunkt in der neuen Kooperationsachse Adlershof-Cottbus/Chósebusz bilden soll. Der Lausitz Science Park wird ein hochwertiges Forschungsumfeld und beste Rahmenbedingungen für Forschung und Wissenschaft, Wirtschaft, Innovation und Transfer bieten. Bis zum Jahr 2038 werden sich mittelfristig eine Vielzahl von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen auf dem Gelände angesiedelt haben. Sie unterstützen mit Forschungsprojekten, Ausgründungen und Start-Ups eine treibhausgasneutrale, ressourceneffiziente und nachhaltige Entwicklung der Region. Der ca. 420 ha große Kernbereich des Parks umfasst im städtebaulichen Umgriff die Areale um den Zentralcampus der BTU samt den Sondergebieten für Forschung und Entwicklung, das Stadtfeld nördlich der BTU, den Technologie- und Innovationspark (TIP) und den TIP Nord (ehemals Albert-Zimmermann-Kaserne) östlich der Bürger Chaussee.

Das Satzungsgebiet beinhaltet eine wichtige Schlüssel-funktion als verbindendes Element zwischen dem Hauptcampus der Universität mit den Ansiedlungen der außeruniversitären Forschungseinrichtungen wie der Fraunhofer-Gesellschaft und dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt sowie dem technologie- und innovationsbasierten TIP.

Das neue innovative und urbane Stadtquartier soll bestehende Strukturen wie die Polizeidirektion Süd sinnvoll integrieren, dem Zentralcampus der BTU ein städtebauliches Erweiterungspotenzial bieten und um nachhaltig konzipierte Bereiche ergänzt werden. Freiräume und Aufenthaltsqualität sollen ebenso mitgedacht werden, wie Aspekte des Klimaschutzes, der Mobilität (z. B. ruhender Verkehr bzw. Parkplatzsituation) und des öffentlichen Nahverkehrs.

Aufgrund des Bekanntwerdens von Flächenverkaufsabsichten bzw. Grundstücksveränderungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird es notwendig, kurzfristig ein Instrument zur Sicherung respektive zur Steuerung von Handlungen im privaten Grundstücksverkehr zu schaffen. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung für die disponiblen Flächen gewährleisten zu können, ist durch einen Satzungsbeschluss ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zugunsten der Stadt Cottbus/Chósebusz zu begründen, um dieses bei Bedarf als bodenrechtliches Sicherungsinstrument einsetzen zu können. Das Vorkaufsrecht darf gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 BauGB nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

Die Ausübung des Vorkaufsrechtes auf der Grundlage dieser Satzung bedarf der Einzelfallprüfung und -entscheidung. Das Vorkaufsrecht ist insbesondere dann auszuüben, wenn infolge eines Eigentumswechsels die Entstehung bzw. Verfestigung von Missständen befürchtet werden muss oder der Erwerber Absichten verfolgt, die den städtebaulichen Belangen und Entwicklungszielen widersprechen. Eine Ausübung des Vorkaufsrechtes hat finanzielle Auswirkungen, die jedoch weder vom zeitlichen Rahmen noch in ihrem Umfang im Voraus qualifizierbar sind. Die Höhe wird jeweils zum konkret eintretenden Vorkaufsrechtsfall beziffert, da die Stadt Cottbus/Chósebusz in die Konditionen des Vertrages eintreten muss.

Die komplexe Steuerung der städtebaulichen Planung und Entwicklung des Sondergebietes Forschung und Entwicklung, Teilbereich 2 soll mittels der vorliegenden Vorkaufsrechtssatzung sichergestellt werden.

Entwicklungsziele

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Satzungsbereich sind die nachstehenden grundsätzlichen Entwicklungsziele maßgebend, um das Sondergebiet Forschung und Entwicklung, Teilbereich 2 zu einem neuen innovativen und umweltgerechten Stadtquartier zu transformieren:

- Etablierung des strukturwandelbedeutenden Projektes „Lausitz Science Park“, das Spitzenforschung, Innovationstransfer, Ausgründungen und wirtschaftliche Aktivitäten bündelt,
- Stärkung und Weiterentwicklung des Forschungs- und Wissenschaftsstandorts durch die Entwicklung eines lebendigen und innovativen Stadtquartiers mit lokaler und überregionaler Strahlkraft,
- Herstellung einer räumlichen und funktionalen Verknüpfung zwischen dem TIP, dem Zentralcampus der BTU, dem nahegelegenen Regionalen Cottbuser Gründungszentrum am Campus „Startblock B2“ sowie den Bürohäusern am Campus zur Erzeugung von nachhaltigen Synergien zwischen Forschung, Technologie- und Wissenstransfer sowie zur Freisetzung von wertschöpfenden Entwicklungspotenzialen,
- Regionale und überregionale Vorbildfunktion für eine CO₂-neutrale Stadtentwicklung durch eine innovative und umweltgerechte Quartiersentwicklung mit der Umsetzung energetischer Baustandards einer ressourcenschonenden Flächennutzung und einer klimaneutralen technischen Infrastruktur,
- Verstärkung und Stärkung des Anspruches von Cottbus/Chósebuz, eine herausragende Universitäts-, Wissenschafts- und Forschungsstadt zu sein.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Cottbus/Chósebuz demnach für die Flächen in dem in der Vorkaufsrechtssatzung bezeichneten räumlichen Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

Amtliche Bekanntmachung Bekanntmachungsanordnung Vorkaufsrechtssatzung für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Sondergebiet Forschung und Entwicklung, Teilbereich 2“ im Kernbereich des Lausitz Science Parks

Anordnung der Bekanntmachung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über das besondere Vorkaufsrecht für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Sondergebiet Forschung und Entwicklung, Teilbereich 2“ im Kernbereich des Lausitz Science Parks nach § 25 BauGB als Ersatzbekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 2]).

Der durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz am 23.11.2022 in öffentlicher Sitzung gefasste Beschluss (IV-072-33/22) zum Erlass einer Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Sondergebiet Forschung und Entwicklung, Teilbereich 2“ im Kernbereich des Lausitz Science

Parks, bestehend aus Satzungstext, Geltungsbereich und Begründung, ist gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 16 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB i. V. m. § 17 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 5 BekanntmV und gemäß § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz/Amtske lopjeno za město Cottbus/Chósebuz“ vom 17.12.2022 wird hiermit angeordnet.

Der räumliche Geltungsbereich als Plan im Maßstab 1:1500 zur Abgrenzung des Satzungsgebietes (Anlage 1) ist im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist in der vorgenannten Ausgabe des Amtsblattes darauf hinzuweisen, dass dieser im Rathaus der Stadt Cottbus/Chósebuz, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, Geschäftsbereich IV, Fachbereich 61 Stadtentwicklung, Raum 4.078 zur kostenfreien Einsicht durch Jedermann während der Sprechzeiten auf Dauer bereitgehalten wird. Um eine telefonische (Tel.: 0355 612-4119) Voranmeldung soll gebeten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme veröffentlicht.

Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV sowie gemäß § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

Cottbus/Chósebuz, 01.12.2022

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **34. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz**

**am Mittwoch, den 21.12.2022, um 14:00 Uhr
Stadthaus, Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus**
stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung

34. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz

am Mittwoch, den 21.12.2022, um 14:00 Uhr, Stadthaus, Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus

1. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

4. Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung

5. Einwohnerfragestunde

5.1. Parken und Reinigung-Friedrich-Ebert-Straße EWA-70/22
Anfragesteller:
Herr Philipp Nicklisch

6. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

6.1. Bevölkerungsprognose im Zusammenhang mit der Schulentwicklungsplanung AN-69/22
Anfragesteller:
Fraktion DIE LINKE.

6.2. Wohnen in Neu Schmellwitz AN-72/22
Anfragesteller:
Fraktion AfD

6.3. Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren AN-73/22
Anfragesteller:
Fraktion AfD

7. Berichte und Informationen

7.1. Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht
Berichterstatter: Herr Schick

7.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Berichterstatter: Herr Droglá

7.3. Petitionen
Vors. des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen

7.4. Durchführung der aktuellen Stunde zum Thema: Cottbus auf dem Weg zu einer „Schwammstadt“?
Antragsteller:
Fraktionen CDU; SPD

8. Vorlagen der Verwaltung

8.1. Berufung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Cottbus/Chósebuz OB-017/22

8.2. 29. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019) OB-018/22

8.3. 30. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019) OB-019/22

8.4. Entscheidung über die Gültigkeit der Stichwahl zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 9. Oktober 2022 WL-01/22

8.5. Besetzung des Jugendhilfeausschusses III-013/22

8.6. Besetzung des Jugendhilfeausschusses III-014/22

8.7. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. O/15/132 „Wohngebiet ehemalige Mentana“ IV-069/22

8.8. Bebauungsplan Nr. O/21/92 „Sandower Spreebogen“ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss IV-073/22

8.9. Bauleitplanverfahren „WOHNGEBIET DISSENCHENER BINNENDÜNE I“ Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes sowie des Entwurfes zur 06. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) IV-077/22

8.10. Bebauungsplan Wohngebiet „Am Birkengrund“ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss IV-079/22

8.11. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Jugendkulturzentrum Glad-House“ für das Jahr 2023 V-019/22

8.12. 1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebes „Jugendkulturzentrum Glad-House“ und Ergebnisverwendung
2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Jugendkulturzentrum Glad-House“ für das Jahr 2021 V-022/22

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 7**

- 8.13. 1. Feststellung des
geprüften Jahresabschlusses 2021
des Eigenbetriebes „Kommunale
Kinder- und Jugendhilfe der Stadt
Cottbus“ und Ergebnisverwendung
2. Entlastung der Werkleitung des
Eigenbetriebes „Kommunale
Kinder- und Jugendhilfe der Stadt
Cottbus“ für das Jahr 2021 V-023/22

- 8.14. Gründung einer Tochter-
und einer Enkelgesellschaft
der Cottbusverkehr GmbH
zur Kooperation im ÖPNV-
Linienbündel SPN-Ost V-026/22

- 8.15. Gründung der
Lausitz Festival GmbH V-027/22

9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO
keine Anträge für den öffentlichen Teil vor.

10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**II. Nicht öffentlicher Teil****1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung****2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**

Es liegen keine Anfragen aus der Stadtverord-
netenversammlung vor.

3. Berichte und Informationen

- 3.1. Oberbürgermeister
Berichterstatter: Herr Schick

- 3.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Berichterstatter: Herr Droglá

4. Vorlagen der Verwaltung

- 4.1 Weiterführung Kaufverhandlungen V-028/22

5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO
keine Anträge für den nicht öffentlichen Teil vor.

6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**7. Schließung der Sitzung**

Cottbus/Chósebuz, 14.12.2022

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

In dieser Ausgabe**Fortsetzung von Seite 1****SEITE 6**

- Vorkaufsrechtssatzung Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über das besondere Vorkaufsrecht für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Sondergebiet Forschung und Entwicklung, Teilbereich 2“ im Kernbereich des Lausitz Science Parks

SEITE 7 BIS 8

- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 34. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz am 21.12.2022